



Amtsblatt

für die Stadt Emden

Herausgeber: Stadt Emden, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden

Jahrgang 2026

Emden, Freitag, 6. März

Nr. 8

I N H A L T:

<u>Bekanntmachungen der Stadt Emden</u>	Seite
Bekanntmachung zur Direktwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 13. September 2026.....	35
Bekanntmachung zur Kommunal- und Direktwahl am 13. September 2026	36
Wahlbekanntmachung der Wahlleitung zur Kommunalwahl am 13. September 2026 für das Wahlgebiet Stadt Emden, einschließlich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.....	37
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz am Dienstag, 10.03.2026	40
Bekanntmachung der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Hafen, Tourismus und Digitales und des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz am Donnerstag, 12.03.2026	41
<u>Bekanntmachung sonstiger öffentlicher Körperschaften</u>	
Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Ankündigung von Vermessungsarbeiten im Emdener Westen.....	42

Bekanntmachung zur Direktwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 13. September 2026

A) Gem. § 7 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit die Wahlleitung für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 13. September 2026 bekannt:

Stadtwahlleiter: Erster Stadtrat Horst Jahnke
Stellv. Stadtwahlleiter: Stadtamtmann Marco Kleen
Dienstanschrift jeweils: Stadt Emden, Wahlen, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden

Emden, den 06.03.2026
Stadt Emden

Horst Jahnke
Der Stadtwahlleiter

B) Gem. § 16 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Verbindung mit § 45b NKWG in der aktuell geltenden Fassung gebe ich weiterhin Folgendes bekannt:

1. Bekanntmachung Wahltag Direktwahl (§ 45b IV NKWG)

Die Direktwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Emden findet gem. Beschluss des Rates der Stadt Emden am 13. September 2026 in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr statt.

Eine evtl. notwendig werdende Stichwahl findet am 27. September 2026 in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr statt.

2. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Nach § 45 b IV NKWG i.V.m. § 16 NKWG und § 32 NKWO wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl aufgefordert.

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis **Montag, den 20. Juli 2026 um 18.00 Uhr** bei der Dienststelle des Stadtwahlleiters der Stadt Emden, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden einzureichen (§ 45a i. V. m. § 21 II NKWG). Für den Fall der persönlichen Abgabe der Wahlvorschläge werden diese im Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden (Zimmer 209) entgegengenommen.

3. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder nur einen Bewerber, die oder der nach den Vorschriften des § 45 d NKWG zu bestimmen ist, enthalten.

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 26 und 45d NKWG und der §§ 31 bis 33 NKWO in der aktuell geltenden Fassung hingewiesen.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Nach § 45 d III NKWG muss ein Wahlvorschlag von mindestens **200 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes auf amtlichen Formblättern, die von der Wahlleitung ausgegeben werden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine wahlberechtigte Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen

Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterschriften sind gem. § 45d IV NKWG nicht erforderlich bei dem bisherigen Amtsinhaber sowie i. V. m. § 21 X NWKG bei folgenden Parteien, Wählergruppen oder Einzelwahlvorschlägen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Wählergemeinschaft Gemeinsam für Emden (GfE)
- DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE.)
- Einzelwahlvorschlag Meyering
- Alternative für Deutschland (AfD)

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 I NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist nach § 22 NKWG und § 34 NKWO spätestens am **15.06.2026** bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

6. Wahlgrundsätze

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 I des Grundgesetzes und alle Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die drei Monate vor dem Wahltag einen Wohnsitz im Wahlgebiet inne haben und am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor der Wahl eine Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Angabe ihres Wahlbezirkes und des Wahlraumes. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Emden, den 06.03.2026
Stadt Emden

Horst Jahnke
Der Stadtwahlleiter

Bekanntmachung zur Kommunal- und Direktwahl am 13. September 2026

Bezogen auf die Kommunal- und Direktwahl am 13. September 2026 hat der Rat der Stadt Emden folgende Beamte der Stadt Emden als Wahlleitung berufen:

Stadtwahlleiter:	Erster Stadtrat Horst Jahnke
Stellv. Stadtwahlleiter:	Stadtamtmann Marco Kleen
Dienstanschrift jeweils:	Stadt Emden, Wahlen, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden

Diese Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 7 Abs. 1 Nds. Kommunalwahlordnung.

Emden, den 06.03.2026
Stadt Emden

Horst Jahnke
Der Stadtwahlleiter

**Wahlbekanntmachung der Wahlleitung
zur Kommunalwahl am 13. September 2026 für das Wahlgebiet Stadt Emden,
einschließlich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Neuwahl der Ratsfrauen und Ratsherren des Rates der Stadt Emden findet entsprechend der Verordnung der Nds. Landesregierung (Nds. GVBl., Ausgabe 34-36 vom 27.05.2025, Seite 2) am Sonntag, 13. September 2026 statt.

In diesem Zusammenhang mache ich auf der Grundlage des § 16 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) Folgendes öffentlich bekannt und fordere zugleich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf:

1. Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren:

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren beträgt **40**

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Die Zahl der Wahlbereiche beträgt **3**

Die Abgrenzung der Wahlbereiche stellt sich wie folgt dar:

Wahlbereich I West:

010 – Harsweg; 020 – Conrebbersweg I; 025 – Conrebbersweg II; 030 – Larrelt;
040 – Constantia-West I; 045 – Constantia-West II; 230 – Port Arthur; 240 – Transvaal I;
245 – Constantia I; 246 – Constantia II; 250 – Transvaal II; 380 – Twixlum; 400 – Wybelsum

Wahlbereich II Nord:

060 – Barenburg; 070 – Grüner Weg; 080 – Stern-/Früchteburg; 100 – Bentinkshof;
110 – Boltentor; 120 – Förderschule; 130 – Neue Heimat; 160 – Wolthusen I;
170 – Wolthusen II; 175 – Wolthusen III; 180 – Uphusen/Marienwehr

Wahlbereich III Ost:

190 – Grundschule am Wall; 200 – Stadtmitte I; 210 – Stadtmitte II; 280 – Faldern;
300 – Herrentor; 310 – Herrentor II; 315 – Herrentor III; 320 – Friesland; 330 – Borssum I;
340 – Borssum II; 350 – Borssum III; 355 – Borssum IV; 360 – Widdelswehr; 370 – Petkum

3. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen:

Ich weise auf die Vorschriften über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge hin, die sich aus den §§ 21 ff. NKWG sowie § 32 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) ergeben und sich zum Teil auch in den Ausführungen zu den Ziffern 4 und 5 dieser Wahlbekanntmachung widerspiegeln. Die inhaltlichen und formellen Vorgaben an Wahlvorschläge sind umgesetzt in Form des **amtlichen Musters „Wahlvorschlag“** (Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 Satz 1 NKWO). Der Wahlvorschlag soll nach diesem Muster eingereicht werden. Der Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einem Wahlbereich, d. h. aufgrund der Einteilung des Wahlgebietes Stadt Emden in drei Wahlbereiche sind von Parteien oder Wählergruppen gegebenenfalls bis zu drei Wahlvorschläge einzureichen. Einzelpersonen dürfen nur in einem Wahlbereich kandidieren. Dem Muster entsprechende Vordrucke können bei der Stadt Emden unter der Rufnummer 04921/87-1453 oder per E-Mail (wahlen@emden.de) kostenfrei angefordert werden. Dies gilt auch bezogen auf die übrigen in Zusammenhang mit einem Wahlvorschlag stehenden Vordrucke (Anlagen 6 bis 12 zu § 32 NKWO), wobei die Ausgabe der Formblätter für die Unterstützungsunterschriften durch die Wahlleitung zu bescheinigen ist.

4. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber:

Auf der Grundlage des § 21 Absätze 4 und 5 NKWG beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber **17**. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur **einer** wählbaren Bewerberin oder nur **eines** wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

5. Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge:

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem gemäß § 21 Abs. 9 Satz 2, Ziffer 1c NKWG persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von **mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs**.

Gültige Unterstützungsunterschriften können erst nach Aufstellung der Wahlvorschläge geleistet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Eine Mindestzahl von 30 Unterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbereichs ist nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG in Verbindung mit der Bekanntmachung der Nds. Landeswahlleiterin vom 30. Juli 2025 (Nds. MBl. Vom 30. Juli 2025, Nr. 372) nicht erforderlich bei folgenden Parteien:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
- Alternative für Deutschland (AfD).

Ferner sind die 30 Unterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbereichs gem. § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich bei folgenden Wählergruppen/Einzelwahlvorschlägen:

- Gemeinsam für Emden (GfE)
- Einzelwahlvorschlag Meyering

6. Wahlanzeige:

Ich weise auf das Erfordernis einer Wahlanzeige nach Maßgabe des § 22 NKWG hin. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 NKWG können Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl unter Beifügung der in § 22 Abs. 1 NKWG genannten Unterlagen angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Aufgrund dieser Vorschrift sind entsprechende Anzeigen **bis spätestens 15.06.2026** an dem Nds. Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten. Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG erfüllen die unter Ziffer 5 dieser Wahlbekanntmachung genannten Parteien, so dass bei diesen Parteien eine Wahlanzeige **nicht** erforderlich ist.

7. Einreichung von Wahlvorschlägen:

Im Hinblick auf die Vorprüfung der Wahlvorschläge durch die Wahlleitung und eine gegebenenfalls erforderliche Mängelbeseitigung wäre es hilfreich, wenn die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig eingereicht werden; sie sind allerdings bis **spätestens Montag, den 20. Juli 2026, 18.00 Uhr**, bei der Stadtwahlleitung unter der Dienstanschrift Stadt Emden, Wahlen, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden einzureichen. Für den Fall der persönlichen Abgabe der Wahlvorschläge ist eine Terminvereinbarung unter Tel. 04921/87-1453 oder per E-Mail (wahlen@emden.de) zwingend notwendig.

Emden, den 06.03.2026
Stadt Emden

Horst Jahnke
Der Stadtwahlleiter

**Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Umwelt und Klimaschutz am Dienstag, 10.03.2026
um 17:00 Uhr im Ratssaal, Verwaltungsgebäude II**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohnerfragestunde

BESCHLUSSVORLAGEN

- TOP 4** 18/0072/1 Aufstellung des Bebauungsplans A 12, 2. Änderung „Garagengebäude Medmannstraße“
- TOP 5** 18/1932 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans A 19/20 4. Änderung „Parkhaus Pottgießerstraße“;
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB (Stadium I)
- Beschluss über die Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
- TOP 6** 18/0524/2 Bebauungsplan A 24 „Emsmauerquartier“;
- Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB;
- Satzungsbeschluss (Stadium III)
- TOP 7** 18/1924 Bebauungsplan D 180 „Gewerbegebiet am III. Hafeneinschnitt“;
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Stadium I);
- Beschluss über die Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
- TOP 8** 18/1933/1 Konzeptvergabe Waage am Neuen Markt, Apollo Theater und Schule Nord;
- Teilweise Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 03.06.2021 (Vorlagen-Nr. 17/1898/1)
- TOP 9** 18/0296/4 Wirtschaftsplan Regionalisierungsmittel 2026

MITTEILUNGSVORLAGEN

- TOP 10** 18/1915 Bestellung eines Waldbrandbeauftragten

ANTRÄGE VON FRAKTIONEN & GRUPPEN

- TOP 11** 18/1938 Absage Bauvorhaben Parkplatz an der Medmannstraße;
- Antrag der SPD-Fraktion vom 16.01.2026

- TOP 12** Mündliche Mitteilungen des Oberbürgermeisters
TOP 13 Anfragen

Emden, den 06.03.2026
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft,
Hafen, Tourismus und Digitales und des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Umwelt und Klimaschutz am Donnerstag, 12.03.2026
um 17:00 Uhr im Ratssaal, Verwaltungsgebäude II**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 2 Feststellung der Tagesordnung
TOP 3 Einwohnerfragestunde

BESCHLUSSVORLAGEN

- TOP 4** 18/1937 Reaktivierung der Bahnstrecke Aurich-Abelitz-Emden

ANTRÄGE VON FRAKTIONEN & GRUPPEN

- TOP 5** 18/1936 Sachstandsbericht zur Reaktivierung der Bahnstrecke Emden-
Aurich;
- Antrag der FDP-Fraktion vom 02.02.2026
TOP 6 Mündliche Mitteilungen des Oberbürgermeisters
TOP 7 Anfragen

Emden, den 06.03.2026
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften



Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH im Emden Westen zwei neue Umspannwerke, um den Rysumer Nacken als neu zu entwickelndes Industriegebiet anschließend mittels einer neuen Freileitung an das bestehende Umspannwerk Emden/Ost anzuschließen.

Um später einen zügigen Bauablauf für die neuen Umspannwerke zu gewährleisten, werden bereits jetzt notwendige Vorarbeiten durchgeführt. Hierzu gehören insbesondere Vermessungsarbeiten, um wichtige Informationen über die Beschaffenheiten vor Ort zu erlangen.

Vermessungsarbeiten

An den geplanten Standorten gilt es unter anderem, Querungen mit weiteren vorhandenen Infrastrukturen zu berücksichtigen. Dazu werden etwa Wege und Straßen, Geländehöhen, Verkehrszeichen, Freileitungen und Telefonleitungen, Baumbestand und Ähnliches durch Vermesser vor Ort aufgenommen. Die Vermessungen erfolgen in der Regel mit Hilfe von GPS-Messgeräten. Die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken beträgt jeweils wenige Stunden.

Beauftragte Firmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die Vermessungsfirma „Vermessung Benzel“ mit Sitz in Altenglan.

Rechtliche Grundlagen

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Abs. 2 EnWG mitgeteilt. Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es

Ankündigung von Vermessungsarbeiten
im Emden Westen vom
23. März 2026 bis Ende April 2026

werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher sowie Wald- und landschaftlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung.

Zeitraum

23. März 2026 bis Ende April 2026

Für Ihr Verständnis bedanken wir uns im Voraus.

Ansprechpartnerin für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich dafür an unsere Referentin für Bürgerbeteiligung:



Andrea Kuhnuss
Referentin für Bürgerbeteiligung

M +49 174 8610 534

E andrea.kuhnuss@tennet.eu



Hier geht es zur
Projektwebsite

PERISSA/MS

tennet.eu



Herausgeber:

Stadt Emden - Fachdienst Verwaltungsdienste - Frickesteinplatz 2, 26721 Emden
E-Mail: amtsblatt@emden.de, Telefon: 04921-870

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt für die Stadt Emden ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse www.emden.de/amtsblatt bereitgestellt wird. Es erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage freitags. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.